



LAND  
TIROL

**Richtlinien der Landesregierung vom  
19. Dezember 2023 zur Abwicklung  
des Zweckzuschusses zur Finanzierung  
einer Gebührenbremse**

## **Impressum**

**Amt der Tiroler Landesregierung**

**Abteilung Gemeinden**

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Email: [gemeinden@tirol.gv.at](mailto:gemeinden@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at/bezirke-gemeinden/abteilung-gemeinden/](http://www.tirol.gv.at/bezirke-gemeinden/abteilung-gemeinden/)

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil.....	2
II. Besonderer Teil.....	2
§ 1 Aufteilung der Mittel auf die Gemeinden .....	2
§ 2 Verwendung der Mittel (dritter Verteilungsvorgang) .....	2
§ 3 Mitteilung über die Verwendung der Mittel.....	3
Erläuterungen zu den Richtlinien der Landesregierung zur Abwicklung des Zweckzuschusses zur Finanzierung einer Gebührenbremse.....	4

# I. Allgemeiner Teil

Der Bund gewährt dem Land Tirol im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 12.754.705,00 Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016) für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr im Jahr 2024 (erster Verteilungsvorgang).

Gemäß § 2 des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I 122/2023, erlässt die Tiroler Landesregierung Richtlinien für die Verteilungsvorgänge zwischen den Gemeinden des Bundeslandes Tirol (zweiter Verteilungsvorgang) und Richtlinien für die Verwendung dieser Mittel durch die Gemeinden (dritter Verteilungsvorgang).

## II. Besonderer Teil

### § 1 Aufteilung der Mittel auf die Gemeinden

- (1) Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden des Bundeslandes Tirol richtet sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 heranzuziehen ist (zweiter Verteilungsvorgang).
- (2) Jede Gemeinde wird von der Tiroler Landesregierung über den auf sie entfallenden Betrag mit gesondertem Schreiben informiert.

### § 2 Verwendung der Mittel (dritter Verteilungsvorgang)

- (1) Die Mittel sind von der Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Förderung für den Bereich der Müllabfuhr (Abfallbeseitigung) im Jahr 2024 zu verwenden.
- (2) Die Mittel werden wie folgt verteilt:
  - a) Die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel sind auf die einzelnen Abgabepflichtigen (Debitoren), die gem. § 4 Tiroler Abfallgebührengesetz eine Grundgebühr zu entrichten haben, nach der Anzahl der im betreffenden Steuerobjekt gemeldeten Hauptwohnsitze aufzuteilen. Jeder Abgabepflichtige erhält für die im betreffenden Steuerobjekt mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen eine Förderung. Die Höhe der Förderung errechnet sich, indem der gesamte der Gemeinde zur Verfügung stehende Betrag durch die Anzahl der Hauptwohnsitze dividiert wird. Für die Ermittlung der Hauptwohnsitze ist als Stichtag der 01. April 2024 heranzuziehen.
  - b) Für jene Gemeinden, die in ihrer Abfallgebührenordnung für das Jahr 2024 bei der Grundgebühr gem. § 4 Tiroler Abfallgebührengesetz keinen Bezug auf Einwohner vorgesehen

haben, kann der Gemeinderat einen Beschluss fassen, dass die Verteilung der Fördermittel nach Abgabepflichtigen (Debitoren) erfolgt.

In diesem Fall hat die Gemeinde die zur Verfügung stehenden Mittel auf die einzelnen Abgabepflichtigen (Debitoren), die gem. § 4 Tiroler Abfallgebührengesetz eine Grundgebühr zu entrichten haben, aufzuteilen, so dass jeder Abgabepflichtige denselben Förderbetrag erhält. Für die Ermittlung der Abgabepflichtigen ist als Stichtag der 01. April 2024 heranzuziehen.

- (3) Die Mitteilung und Gutschrift der Förderung seitens der Gemeinde an die Abgabepflichtigen über die aus dem Zweckzuschuss finanzierte Förderung hat im 2. Quartal 2024 zu erfolgen. Die Gutschrift wird über ein gesondertes Schreiben an den Abgabepflichtigen ausgewiesen.

## **§ 3 Mitteilung über die Verwendung der Mittel**

- (1) Die Gemeinde hat der Tiroler Landesregierung bis zum 30.09.2024 einen Bericht über die Verwendung der Mittel zu übermitteln.
- (2) Für die Erstellung des Berichtes ist die von der Tiroler Landesregierung zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden.

# Erläuterungen zu den Richtlinien der Landesregierung zur Abwicklung des Zweckzuschusses zur Finanzierung einer Gebührenbremse

## I. Allgemeines

Nach § 1 des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zu Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, gewährt der Bund den Ländern im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von 150 Millionen Euro zum Zweck der Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (§ 16 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016) für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr im Jahr 2024.

Die länderweisen Anteile richten sich nach § 2 leg. cit. nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 heranzuziehen ist. Die näheren Details zur Abwicklung, insbesondere zu den Anteilen der einzelnen Gemeinden, sind von den Ländern (ohne Wien) auf Basis von Richtlinien festzulegen.

Mit den gegenständlichen Richtlinien soll u.a. festgelegt werden, welcher Anteil jeder Gemeinde zusteht, für welchen Zweck die Mittel zu verwenden sind, wie die Gemeinden diese Mittel zu verteilen haben und wie das Berichtswesen dazu zu erfolgen hat.

Die Länder müssen die durch diese Richtlinien gesenkten Gebühren auf einer öffentlich einsehbaren Website pro Gemeinde ausweisen.

Die Länder berichten dem Bund bis 31. Dezember 2024 über die Verwendung der Mittel. Diese Berichte werden auf der Website des BMF veröffentlicht.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1:

Da sich die länderweisen Anteile am Zweckzuschuss nach der Volkszahl richten, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 heranzuziehen ist, soll auch die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden in Tirol in gleicher Weise erfolgen. Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden des Bundeslandes Tirol richtet sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 heranzuziehen ist. Als Stichtag für die Volkszahl gilt der 31. Oktober 2021.

### Zu § 2 Abs. 1:

Die Mittel sind nach den Bestimmungen des Zweckzuschussgesetzes an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse für die Wasserversorgung, für die Beseitigung von Abwasser und für die Müllabfuhr im Jahr

2024 zweckgebunden. Das Zweckzuschussgesetz lässt es offen, ob die Mittel in einem, zwei oder allen drei Gebührenhaushalten zu verwenden sind. Aufgrund des § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie wird jedoch festgelegt, dass die Mittel von den Gemeinden in Tirol für den Bereich der Müllabfuhr (Abfallbeseitigung) im Jahr 2024 zu verwenden sind. Eine Verwendung in einem anderen Gebührenhaushalt ist somit für die Gemeinden in Tirol nicht zulässig.

#### Zu § 2 Abs. 2:

Diese Bestimmung regelt, wie die Mittel der Gemeinden zu verteilen sind.

Die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel sind auf die einzelnen Abgabepflichtigen (Debitoren), die gem. § 4 Tiroler Abfallgebührengesetz eine Grundgebühr zu entrichten haben, nach der Anzahl der im betreffenden Steuerobjekt gemeldeten Hauptwohnsitze aufzuteilen. Jeder Abgabepflichtige erhält für die im betreffenden Steuerobjekt mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen eine Förderung. Die Höhe der Förderung errechnet sich, indem der gesamte der Gemeinde zur Verfügung stehende Betrag durch die Anzahl der Hauptwohnsitze dividiert wird. Für die Ermittlung der Hauptwohnsitze ist als Stichtag der 01. April 2024 heranzuziehen.

Das Tiroler Abfallgebührengesetz legt im § 4 fest, dass die Grundgebühr nach grundstücksbezogenen Merkmalen, wie insbesondere Größe und Verwendungszweck von Grundstücken und Gebäuden sowie Anzahl der Bewohner, festzusetzen ist. Bei den durch die Gemeinde zu verteilenden Mitteln wird daher auf die Grundgebühr abgestellt.

In den meisten Abfallgebührenordnungen der Gemeinden Tirols gibt es darüber hinaus bei der Grundgebühr Regelungen zu den Bewohnern.

In den EDV-Buchhaltungssystemen der Gemeinden Tirols liegt eine Verknüpfung zwischen dem Abgabepflichtigen (Debitor), seinem Steuerobjekt und der für dieses Steuerobjekt vorzuschreibenden Abgabe, in dem Fall der Grundgebühr, vor.

Da im EDV-Buchhaltungssystem bereits eine Verknüpfung zwischen dem Abgabepflichtigen (Debitor), seinem Steuerobjekt und der für dieses Steuerobjekt vorzuschreibenden Abgabe hinsichtlich der Grundgebühr vorliegt, ist der grundsätzliche Empfängerkreis für den Zuschuss bereits definiert. Da jedoch nicht auf allen Steuerobjekten Personen mit Hauptwohnsitz vorliegen, ist eine weitere Bearbeitung vorzunehmen, sodass nur jene Abgabepflichtigen einen Zuschuss erhalten, in deren Steuerobjekt zumindest ein Hauptwohnsitz vorliegt. In diesem Fall wird beim betreffenden Steuerobjekt der Fixbetrag mit der Anzahl der Hauptwohnsitze multipliziert. In weiterer Folge ist bei diesem zusätzlich ermittelten eingeschränkten Empfängerkreis zusätzlich zur Abgabe Grundgebühr eine Gutschrift anzulegen, welche dem Zuschussempfänger gesondert - außerhalb des Gebührenbescheides - mitgeteilt und ausbezahlt wird. Für die Ermittlung der Hauptwohnsitze zum Stichtag 01. April 2024 ist eine Abfrage im lokalen Melderegister durchzuführen.

Für jene Gemeinden, die in ihrer Abfallgebührenordnung für das Jahr 2024 bei der Grundgebühr gem. § 4 Tiroler Abfallgebührengesetz keinen Bezug auf Einwohner vorgesehen haben, kann der Gemeinderat einen Beschluss fassen, dass die Verteilung der Fördermittel nach Abgabepflichtigen (Debitoren) erfolgt.

Damit wird der Gemeinde ein Wahlrecht zwischen zwei Varianten eingeräumt (Aufteilung nach Hauptwohnsitzen oder nach Abgabepflichtigen). Die Beschlussfassung hat unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie zu erfolgen.

Sollte der Gemeinderat die Aufteilung nach Abgabepflichtigen (Debitoren) beschließen, ist folgende Vorgangsweise heranzuziehen:

In diesem Fall hat die Gemeinde die zur Verfügung stehenden Mittel auf die einzelnen Abgabepflichtigen (Debitoren), die gem. § 4 Tiroler Abfallgebührengesetz eine Grundgebühr zu entrichten haben, aufzuteilen, so dass jeder Abgabepflichtige denselben Förderbetrag erhält. Für die Ermittlung der Abgabepflichtigen ist als Stichtag der 01. April 2024 heranzuziehen.

Da im EDV-Buchhaltungssystem bereits eine Verknüpfung zwischen dem Abgabepflichtigen (Debitor), seinem Steuerobjekt und der für dieses Steuerobjekt vorzuschreibenden Abgabe hinsichtlich der Grundgebühr vorliegt, ist der Empfängerkreis für den Zuschuss bereits definiert. In weiterer Folge ist bei diesem Empfängerkreis zusätzlich zur Abgabe Grundgebühr eine Gutschrift anzulegen, welche außerhalb des Gebührenbescheides an den Zuschussempfänger ausbezahlt wird.

#### Zu § 2 Abs. 3:

Üblicherweise sehen Gebührenverordnung sog. Teilzahlungen vor, die zumeist halbjährlich oder quartalsmäßig ergehen (ähnlich § 29 GrStG). Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist es zweckmäßig, die Informationen über die Ersparnis, die aus der „Gebührenbremse“ resultiert, dem Bürger mit einer dieser Teilzahlungen als Gutschrift zukommen zu lassen. Die Gutschrift an die Abgabepflichtigen darf dabei nicht bescheidmäßig bei der Abgabeforderung in Abzug gebracht werden.

Die Gutschrift an den Abgabepflichtigen hat im 2. Quartal 2024 zu erfolgen, weil in weiter Folge noch der Bericht des Bürgermeisters an die Landesregierung zu übermitteln ist, die ihrerseits diese Berichte zu veröffentlichen und dem Bund bis 31. Dezember 2024 über die Verwendung der Mittel zu berichten hat.

#### Zu § 3:

Die Länder müssen gemäß § 2, letzter Satz, des Bundesgesetzes über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse die durch diese Richtlinien gesenkten Gebühren auf einer öffentlich einsehbaren Website pro Gemeinde ausweisen und gemäß § 3 leg. cit. dem Bund bis 31. Dezember 2024 über die Verwendung der Mittel berichten. Diese Berichte werden auf der Website des BMF veröffentlicht. Um diesen Verpflichtungen nachkommen zu können, ist es erforderlich, die entsprechenden Berichte der Gemeinden zeitgerecht zu erhalten.

Die Vorgabe der (inhaltlichen) Berichterstattung durch die Tiroler Landesregierung stellt sicher, dass alle erforderlichen Informationen standardisiert übermittelt werden und trägt insbesondere der Nachvollziehbarkeit der Verwendung der Mittel Rechnung.